

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.12.02/01.12.03

Vorlage Nr.: BV/0433/2014/1

Vorlage für die Sitzung		
Rat	28.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Ortschaften und Ernennung zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

1.1 Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird

Ratsherr
Klaus Jürgen Beer
Brückenhofstraße 31
53359 Rheinbach-Wormersdorf

zum Ortsvorsteher von Wormersdorf gewählt.

1.2 Er wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Ehrenbeamten der Stadt Rheinbach ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

1.3 Nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bittet die Stadt Rheinbach darum, sie weiterhin bei repräsentativen Aufgaben zu unterstützen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach bzw. der Entschädigungsverordnung NRW weiter gezahlt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der vom Rat in seiner Sitzung am 08. September 2014 für den Ortsteil Wormersdorf gewählte Ortsvorsteher Günter Zavelberg ist am 28. Juli 2015 verstorben.

Mit Schreiben vom 14.09.2015 hat die CDU-Fraktion als Nachfolger

Ratsherrn
Klaus Jürgen Beer
Brückenhofweg 31
53359 Rheinbach-Wormersdorf

vorgeschlagen.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NW (GO NRW) sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher/-innen zu wählen.

2.2 Aufgaben

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NRW genannten Ausschüsse (Hauptausschuss / Finanzausschuss / Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann nur für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 Abs. 7 GO NRW).

2.3 Wahlvoraussetzungen

Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, **wohnen** und dem **Rat angehören oder angehören können** (§ 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW). Letzteres bedeutet, dass die Personen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen müssen. Der Hinweis in § 39 Abs. 6 Satz 3 GO NRW, dass § 67 Abs. 4 GO NRW entsprechend gilt, bezieht sich auf die Abwahl von Ortsvorstehern.

2.4 Wahlverfahren

Die Wahl der Ortsvorsteher gehört zu den ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Aufgaben, die nicht auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden können. Entsprechend § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnis für die Dauer seiner Wahlzeit.

Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Wählt der Rat eine andere Person, so ist das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet werden (vgl. Kommentar zu § 39 GO NRW).

Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist dann genügt, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Abweichungen sind jedoch möglich, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des Vertreters einer Partei oder Wählergruppe, die im Gemeindebezirk nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann. Listenverbindungen der Ratsfraktionen, die erst nach der Kommunalwahl anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher getroffen werden, kommt keine Bedeutung zu, da ihnen sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlt. Dagegen dürften

Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei seiner Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (vgl. GO-Kommentar zu § 39 GO NRW - Urteil OVG Münster vom 14.06.1994).

Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.5 Stimmenverhältnisse in den einzelnen Ortschaften

Vor der Kommunalwahl sind SPD, Bündnis '90/Die Grünen und UWG einerseits und CDU und FDP andererseits eine Listenverbindung eingegangen.

Die in Wormersdorf erzielten Stimmenverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

		Liste			Liste			
		CDU	FDP	Gesamt	SPD	B'90/ Grüne	UWG	Gesamt
Wahlbezirk	Ortschaft Wormersdorf	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
170	Wormersdorf I	44,58%	11,74%	56,32%	28,56%	9,48%	5,64%	43,68%
180	Wormersdorf II	52,57%	7,88%	60,45%	25,34%	9,93%	4,28%	39,55%
170+180	Wormersdorf I und II	47,76%	10,20%	57,96%	27,28%	9,66%	5,10%	42,04%

Die Listenverbindung der CDU/FDP hat mit 57,96 % die absolute Mehrheit erzielt.

2.6 Repräsentative Aufgaben

Die Ortsvorsteher werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Wahlzeit des Rates, analog auch der Ortsvorsteher, endet mit der jeweiligen Kommunalwahl. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter aus (vgl. § 42 GO NRW). Die Ortsvorsteher können somit über den Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahl hinaus nicht mehr tätig werden. In der Vergangenheit wurden die Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates gebeten, bis zur Neuwahl der Ortsvorsteher die Stadt Rheinbach bei repräsentativen Aufgaben (z.B. Ehe- und Altersjubiläen) weiterhin zu unterstützen. Die Verwaltung schlägt vor, auch künftig einen derartigen Beschluss zu fassen.

Rheinbach, den 15. September 2015

Gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Sachgebietsleiter